

Text (Teil B)

I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Zulässige Nutzung in den allgemeinen Wohngebieten (WA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO darf die Verkaufsfläche für Einzelhandel zur Versorgung des Gebietes 50 m² je Verkaufsstätte nicht übersteigen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind alle Arten von Nutzungen, die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO

ausnahmsweise zugelassen werden können, ausgeschlossen.

2. Räume für freie Berufe § 13 BauNVO

Gemäß § 13 BauNVO sind Räume für freiberuflich Tätige allgemein zulässig, soweit die Inanspruchnahme durch diese Nutzungen 50 % der Geschossfläche jedes einzelnen Gebäudes nicht überschreitet.

3. Nebenanlagen § 14 BauNVO

3.1 Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
3.2 Gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen.

Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienende Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigungen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

4. Flächen für Garagen und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der Baugrenzen und Baulinien errichtet werden. Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zugelassen, jedoch nur bis zu der von der Erschließungsstraße abgewandten Baugrenze.

- 5. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- 5.1 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen (ohne Zweckbestimmung) ist zwischen Fußgängerweg und
- 5.2 Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ist als verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche (Fahrzeuge und Fußgänger) auszubauen.
- 6. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

An den mit Lärmpegelbereich III gekennzeichneten Gebäudeseiten ist zur Erreichung des geforderten Innenschallpegels in Aufenthaltsräumen ein resultierendes Schalldämmmaß (Rw, res.) von 35 dB für die Außenbauteile nachzuweisen.

Besitzen Schlaf- und Kinderzimmer nur Fenster, die einen Beurteilungspegel von nachts über 45 dB (A) ausgesetzt sind, ist der Raum mit einer kontrollierten Lüftung zu versehen, die eine Luftwechselrate von 20 m³ pro Person/ Stunde gewährleistet.

- 7. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- 7.1 Auf der Maßnahmefläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Schillerplatz) sind die Bäume zu erhalten und in den Randbereichen zu ergänzen.
- 7.2 Die hochstämmigen Bäume sollen bei Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm
- 7.3 Entlang der Erschließungsstraßen sind laubabwerfende Hecken anzupflanzen.
- Für die Pflanzgehote sind heimische standortgerechte Bäume und Sträucher

Für die Pflanzgebote sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Laubgehölze im öffentlichen Bereich

Laubgehölze im privaten Bereich

Laubgenoize im offentlichen Bereich		Laubgenoize im privaten Bereich	
Acer campestre	- Feld-Ahorn	1. Obstgehölze	
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn	lumbara manta	\\/-I=0
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn	Juglans regia	- Walnuß
Alnus glutinosa	 Schwarz-Erle 	Malus in Sorten	- Äpfel
Cornus mas	 Kornelkirsche 	Prunus in Sorten	- Pflaume
Cornus sanguinea	 Blutroter Hartriegel 	Prunus in Sorten	 Sauerkirsche
Corylus avellana	- Hasel	Prunus in Sorten	 Süß-Kirsche
Crataegus monogyna	 Eingriffliger Weißdorn 	Pyrus in Sorten	- Birne
Crataegus laevigata	 Zweigriffliger Weißdorn 	Cydonia in Sorten	- Quitte
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn	•	
Malus sylvestris	- Wildapfel	Ziergehölze	
Prunus avium	 Vogel-Kirsche 	-	
Prunus padus	- Trauben-Kirsche	Acer in Sorten	- Ahorn
Prunus spinosa	- Schlehe	Aesculus X carnea "Briotii"	- Scharlach-Roß

- Hunds-Rose Betula pendula Salix alba - Silber-Weide Malus in Sorten Salix caprea - Sal-Weide Prunus in Sorten - Zier-Kirsche, -Pflaume - Purpur-Weide Salix purpurea Salix viminalis - Korb-Weide 3. Geschnittene Hecken - Schwarzer Holunder Sambucus nigra Acer campestre - Feldahorn Sorbus aucuparia - Eberesche - Schwedische Mehlbeere Carpinus betulus - Hainbuche Sorbus intermedia Ulmus carpinifolia Feld-Ulme Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster Viburnum opulus - Gemeiner Schneebal

Ziergehölze für freiwachsende Hecken im öffentlichen und privaten Bereich

Weißer HartriegelBlut-Hasel - rotes Laub Cornus alba Corvlus maxima "Purpurea - Deutzie - Blüte weiß Deutzia x magnifica Forsythia x intermedia - Forsythie - Blüte gelb - Gefüllter Ranunkelstrauch - Blüte gelb Kerria japonica "Pleniflora" Kolkwitzia amabilis Kolkwitzie - Blüte rosa-weiß Philadelphus "Schneesturm" - Europäischer Pfeifenstrauch - Blüte weiß Gold-Johannisbeere - Blüte gelb Ribes aureum - Blut-Johannisbeere - Blüte rot Ribes sanguineum "Atrorubens"

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

- Für die Hauptgebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 35° und 48° zugelassen.
 Krüppelwalmdächer sind nicht zulässig.
- Untergeordnete Nebengebäude wie Garagen oder Carports können flachere Neigungen aufweisen.

 2. Als Dacheindeckung sind Dachziegel / Betondachsteine in den Farben rot bis rotbraun und anthrazit zu
- Die Fassaden der Neubauten sind in hellem Putz, Kalksandstein, Verblendmauerwerk im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun und beige, Holz oder Holzwerkstoffen auszuführen. Kombinationen der genannten Werkstoffe sind zulässig.
 Die Gestaltung und die zulässigen baulichen Veränderungen am Bestand richten sich nach der
- Die Gestaltung und die zulassigen baulichen Veranderungen am Bestand richten sich nach d Erhaltungssatzung Stadtrandsiedlung.

verwenden. Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind auch in anderen Farben zulässig.

- 4. Bei Doppelhäusern müssen beide Haushälften eine einheitliche Gestaltung aufweisen (gleiche Außenhaut, Farbe, Material und Dachneigung).
- Außennaut, Farbe, Material und Dachneigung).
 5. Einfriedungen entlang der Erschließungsstraße sind nur in Form von niedrigen Holzzäunen in
- Verbindung mit laubabwerfenden Hecken zulässig.
 6. Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken sind in bindemittelloser Bauweise (z.B. Pflaster- oder Rasengittersteine) auszuführen.
- 7. Unbefestigte Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen bzw. gärtnerisch zu
- 8. Ordnungswidrigkeiten
 (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Geldbuße geahndet werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 LBauO M-V mit einer

IV. Hinweise

Die Geländeoberfläche an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln bzw. zu versickern oder über die öffentliche Regenentwässerung abzuführen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Stadtrandsiedlung.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 25.09.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Greifswalder Stadtblatt" am 08.11.2006 erfolgt.

gez. König
Greifswald, den 30.12.2009

Der Oberbürgermeister

 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG M-V beteiligt worden.

Greifswald, den 30.12.2009 Der Oberbürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist, nach ortsüblicher Bekanntmachung im "Greifswalder Stadtblatt" am 31.08.2005, vom 08.09.2005 bis zum 10.10.2005 durch öffentlichen Aushang des Vorentwurfs durchgeführt worden.

Greifswald, den 30.12.2009 gez. König
Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.08.2005 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Greifswald, den 30.12.2009 Der Oberbürgermeister

 Die Bürgerschaft hat am 25.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

gez. König
Greifswald, den 30.12.2009

Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 16.11.2006 bis zum 19.12.2006 während folgender Zeiten gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Montag
9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag
9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch
9.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag
9.00 – 16.00 Uhr
Freitag
9.00 – 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 08.11.2006 im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

gez. König
Greifswald, den 30.12.2009 Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ...12.09.2009... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

gez. i.A. Klein
Greifswald, den 21.12.2009 Vermessungsstelle der

8. Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ...14.12.2009... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

gez. König
Greifswald, den 30.12.2009

Der Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

gez. König

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ...14.12.2009... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ...14.12.2009... gebilligt.

Greifswald, den 30.12.2009 Der Oberbürgermeister

 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

gez. König
Greifswald, den 30.12.2009

Der Oberbürgermeister

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..27.01.2010... im "Greifswalder Stadtblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2007 (GVOBI. M-V S. 410), hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des ...27.01.2010... in Kraft getreten.

08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember

Greifswald, den 01.02.2010 gez. König
Der Oberbürgermeister

Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBI I, S. 3018), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom ...14.12.2009.... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 93 für das Gebiet – Am Schillerplatz -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Greifswald, den 01.02.2010 Der Oberbürgermeister

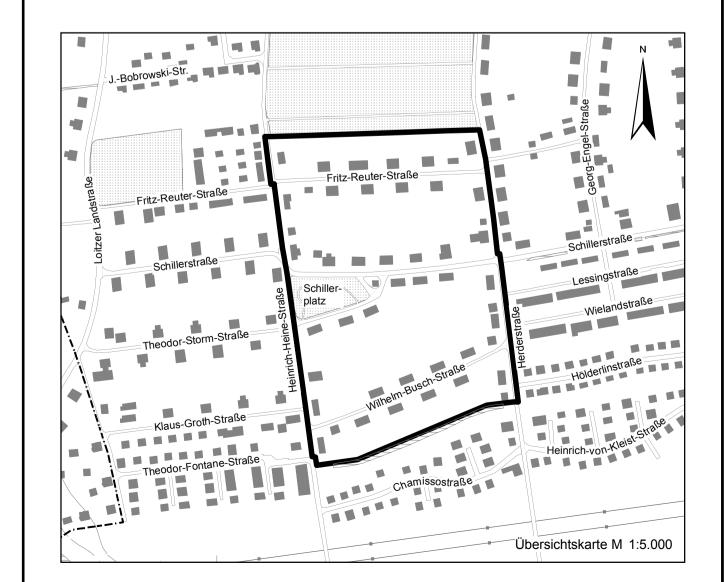
Universitäts-und Hansestadt
Creifswald

Bebauungsplan Nr. 93 - Am Schillerplatz -

Gemarkung Greifswald, Flur 17

Satzung

M 1:1.000



bearbeitet : Ch. Schätzchen Stadtbauamt
gezeichnet : K. Raetz Gustebiner Wende 12
Stand : 05.10.2009 17491 Greifswald